



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Genehmigungsverfahren über bauliche Änderungen auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen**

#### **I.**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln-Wahn, hat für das o. g. Vorhaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A in 30453 Hannover, gebeten, im Rahmen der Amtshilfe ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 S. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 9 UVPG, 73 Abs. 3, 4 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Wittmund und der Stadt Aurich beansprucht. Für die baulichen Maßnahmen werden nur Flächen innerhalb des Flugplatzgeländes in Anspruch genommen. Für eine Baustelleneinrichtung ist die temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Flugplatzes erforderlich, diese befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Die vorliegende Planung umfasst bauliche Veränderungen auf dem Flugplatzgelände durch die zusätzliche Stationierung von bisher 20 Eurofighter um weitere 15 Eurofighter. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierung der Start-/Landebahn
- Ersatzneubau Lärmschutzhalle
- Neubau Flugzeuginstandsetzungshalle (Lfz-Inst-Halle)
- Neubau Tower
- Sanierung Shelter Ost
- Ersatzneubau QRA-Bereich
- Neubau GFK/CFK-Waschhalle
- Neubau TenPack Ost für verbandsfremde Lfz-Jet

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere Genehmigungsantrag, Technische Planung, Bericht zur Erstellung der Datenerfassungssysteme, Fluglärm- Bodenlärm- und Luftschadstoff-gutachten, Gesamtlärmbetrachtung, Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Natura 2000-Voruntersuchung, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Plan zum Bauschutzbereich.

#### **II.**

**(1)** Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

**05.11.2018 bis zum 04.12.2018**

im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt (Bauamt, Zimmer 18) während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags bis 17:00 Uhr sowie freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) aus und können in dieser Zeit von jedem eingesehen werden. Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der vor-

stehend genannten Zeiten möglich. Alle entsprechenden Unterlagen können auch im Internet unter [www.holtriem.de](http://www.holtriem.de) eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Genehmigungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **04.01.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Str. 9, 26556 Westerholt, der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover **oder** Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel (Postadresse) bzw. (zur Niederschrift) Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel einzureichen. Vor dem **05.11.2018** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.**

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Das Luftfahrtamt der Bundeswehr kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 6 Abs. 7 LuftVG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Genehmigungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Änderungsgenehmigung) an diejenigen, die sich geäußert

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 8a LuftVG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 8a Abs. 3 LuftVG).**

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Wittmund, der Stadt Aurich, der Samtgemeinde Holtriem ([www.holtriem.de](http://www.holtriem.de)), der Samtgemeinde Esens und der Stadt Jever eingesehen werden.

Westerholt, 18.10.2018

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends